

MARKTGEMEINDEAMT KUNDL

Dorfstraße 11
6250 Kundl

■ **Bauamt**
Straßenverkehr

Sachbearbeiter Ing. Sporer
Telefon 05338/7290-23
Fax 05338/7290-30
Datum 28.07.2011
e-mail bauamt2@kundl.tirol.gv.at

Zahl 640-3/2-2011

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 28.04.2011 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 94d StVO 1960)

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b, c und d. sowie des § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Auf dem südlichsten Stellplatz der ostseitigen Stellplatzreihe der Parkplatzanlage nördlich des Gemeindesaales ist das Halten und Parken verboten.
Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einem angebrachten Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO (dauernd stark gehbehinderte Personen).

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „3m“ sowie der Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit h StVO an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 2

Auf dem südlichsten Stellplatz der Parkplatzanlage westlich des Hauses Dr.-Franz-Stumpf-Straße 3 ist das Halten und Parken verboten.
Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einem angebrachten Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO (dauernd stark gehbehinderte Personen).

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „3,5m“ sowie der Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit h StVO an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 3

Auf dem einzelnen Längsstellplatz an der Südostseite der Parkplatzanlage nördlich des Gemeindeamtes ist das Parken verboten.
Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einem angebrachten Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO (dauernd stark gehbehinderte Personen).

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „5m“ sowie der Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit h StVO an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 4

Am Friedhofsvorplatz südwestlich der Pfarrkirche sind im südöstlichsten Eck gemäß § 24 Abs. 2 StVO zwei Stellplätze nebeneinander parallel zur Dorfstraße mit einer Gesamtbreite von fünf Metern ausgewiesen. Auf diesen Stellplätzen ist das Parken verboten.
Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einem angebrachten Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO (dauernd stark gehbehinderte Personen).

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „5m“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit h StVO an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 5

Auf dem Längsstellplatz an der Westseite der Dr.-Franz-Stumpf-Straße unmittelbar nördlich der Einfahrt zur Tiefgarage bzw. zur Parkplatzanlage nördlich des Gemeindesaales ist das Parken verboten.

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „7m“ an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 6

Im Bereich der Ladezone unmittelbar nördlich des Gemeindesaales ist das Halten und Parken verboten.

Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge zum Zwecke der Ladetätigkeiten für den Gebäudekomplex „Kindergarten – Gemeindesaal - Haus der Musik - Volks- und Hauptschule“ sowie Fahrzeuge mit einer hinter der Windschutzscheibe angebrachten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Kundl laut Anlage 3.

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „20m“ sowie dem Zusatztext „ausgenommen Ladetätigkeit“ an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 7

Im Bereich der Ladezone unmittelbar südlich des Postgebäudes östlich der Verladerampe ist das Halten und Parken verboten.
Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge zum Zwecke der Ladetätigkeiten für den betrieblichen Ablauf des Postamtes.

Die Beschilderung des Stellplatzes hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Abs. 13a lit c StVO einschließlich der Längenangabe des Gültigkeitsbereiches „15m“ sowie dem Zusatztext „ausgenommen Ladetätigkeit“ an der in der Anlage 1 gekennzeichneten Stelle zu erfolgen.

§ 8

Auf den öffentlichen Parkplätzen in dem in Anlage 2 mit blauen Balken und dem Symbol für das Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13d StVO eingeschlossenen Bereich ist eine Kurzparkzone eingerichtet.

Der zeitliche Gültigkeitsbereich ist mit Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage jeweils von 7:00 bis 17:00 Uhr und die zulässige Kurzparkdauer mit 90 Minuten festgesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einer hinter der Windschutzscheibe angebrachten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Kundl laut Anlage 3.

Die Beschilderung der Kurzparkzone hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13d StVO „Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Parkdauer 90min / Montag – Freitag / 7.00 – 17.00 Uhr / ausgenommen Feiertage“ und an deren Rückseite Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13e StVO „Ende der Kurzparkzone“ an den in Anlage 2 mit dem Symbol für das Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13d StVO gekennzeichneten Stellen bzw. an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen zu erfolgen.

§ 9

Alle früheren Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl betreffend die Kurzparkzonen in dem in Anlage 2 mit blauen Balken und dem Symbol für das Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13d StVO eingeschlossenen Bereich werden behoben.

§ 10

Die Anlagen „Kundmachung der Verordnungen betreffend des Ruhenden Verkehrs im Ortszentrum der Marktgemeinde Kundl“ (Anlage 1), „Plan 02 Regelungen ruhender Verkehr, Verkehrstechnisches Gutachten, PKW-Stellplätze im Ortszentrum“ (Anlage 2) sowie „Berechtigungskartenmuster“ (Anlage 3) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der in den §§ 1 bis 8 angeführten Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Anton Hoflacher

Anlagen:

1. Kundmachung der Verordnungen betreffend des Ruhenden Verkehrs im Ortszentrum der Marktgemeinde Kundl
2. Plan 02 Regelungen ruhender Verkehr, Verkehrstechnisches Gutachten, PKW-Stellplätze im Ortszenrum
3. Berechtigungskartenmuster

Ergeht an:

- Bauhof der Marktgemeinde Kundl mit dem Ersuchen, diese Verordnung durch Anbringen der Verkehrszeichen kundzumachen und der Behörde einen Aktenvermerk darüber zu übermitteln
- Polizeiinspektion Kundl (per E-Mail)
- Marktgemeinde Kundl mit dem Ersuchen um Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Kundl
- Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001

Hall, den 12. Mai 2011

Betrifft: Kundmachung der Verordnungen betreffend des Ruhenden Verkehrs im Ortszentrum der Marktgemeinde Kundl

1 Kurzparkzonen im Ortszentrum



Die **Kurzparkzonenregelung** im Ortszentrum der Marktgemeinde Kundl wird mittels den Vorschriftenzeichen laut § 52 Abs. 13d StVO „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel kundgemacht.

Auf der **Hinterseite** der jeweiligen Vorschriftenzeichen ist das Verbotssymbol laut § 52 Abs.13e StVO „Ende einer Kurzparkzone“ anzubringen.

Gleichzeitig sind im Sinne der RVS 05.03.11 „Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen“ quer zur Fahrbahn am Standort der jeweiligen Verkehrszeichen blaue Bodenmarkierungen in einer Mindestbreite von 50 cm anzubringen. Die Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen, welche in die Kurzparkzonenregelung integriert sind, werden durch die Anbringung von blauen Bodenmarkierungen mit einer Breite von 10 cm gekennzeichnet.



Die Anbringung der jeweiligen Vorschriftenzeichen hat an nachfolgenden Stellen zu erfolgen:



Dr. Franz-Stumpf-Straße, am Zauneck gegenüber EKIZ für die Fahrtrichtung Nord



Dorfstraße West, auf der vorhandenen Pflasterfläche für die Fahrtrichtung Ost vor HNr. 8



Kirchgasse West, unmittelbar nach der Abzweigung von der Biochemiestraße für die Fahrtrichtung Ost



Kirchgasse Nord, am bestehenden Beleuchtungsmast für die Fahrtrichtung Süd gegenüber HNr. 3



Mühlbachweg, am bestehenden Beleuchtungsmast für die Fahrtrichtung Süd gegenüber HNr. 2

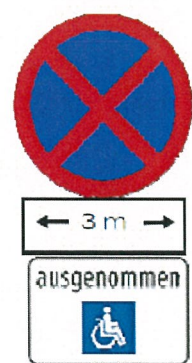


Dorfstraße Ost, ca. 8 m östlich der Abzweigung des Mühlbachweges für die Fahrtrichtung West

2 Stellplätze für Fahrzeuge von gehbehinderten Personen im Ortszentrum

Die Beschilderung der beiden Stellplätze für Fahrzeuge von gehbehinderten Personen in der **Dr. Franz-Stumpf-Straße** hat jeweils mittels dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs.13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel lt. § 54 Abs. 5 lit h in der dargestellten Ausführung zu erfolgen.

Diese Zeichen jeweils mittig an den beiden Stellplätzen anzubringen, die Längenangabe 3,5 m bezieht sich auf den Stellplatz vor der Polizeiinspektion, jene mit 3 m auf den Stellplatz am Postvorplatz gegenüber des Einganges zum Gemeindesaal.



Die Anbringung der jeweiligen Verkehrszeichen hat an nachfolgenden Stellen zu erfolgen:



Postvorplatz, am bestehenden Beleuchtungsmast gegenüber dem Eingang zum Gemeindegemeinschaftssaal



Dr. Franz-Stumpf-Straße, vor HNr. 3, bzw. Zugang zur Polizeiinspektion

Die Beschilderung des Stellplatzes für Fahrzeuge von gehbehinderten Personen auf dem **Parkplatz nördlich des Gemeindeamtes** hat mittels dem Verkehrszeichen gemäß § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ mit Zusatztafel lt. § 54 Abs. 5 lit h in der dargestellten Ausführung zu erfolgen (einschließlich Längenangabe des Gültigkeitsbereiches 5 m).



Parkplatz auf der Nordseite des Gemeindeamtes mittig zu dem in west-östlicher Richtung markierten Längsstellplatz



Das Parkverbot mit Ausnahme von Fahrzeugen von gehbehinderten Personen am **Vorplatz der Kirche bzw. des Friedhofes auf der Dorfstraße** ist mit dem Vorschriftenzeichen laut § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ zu erfolgen, wobei auf der Zusatztafel die Ausnahmen für Fahrzeuge gehbehinderter Personen wie abgebildet kundzumachen. Die Anbringung hat mittig vor dem Baum unmittelbar südlich des Einganges zum Friedhof erfolgen (einschließlich Längenangabe des Gültigkeitsbereiches 5 m).



Vorplatz Kirche bzw. Friedhof an der Dorfstraße, mittig zu dem in west- östlicher Richtung markierten Längsstellplatz

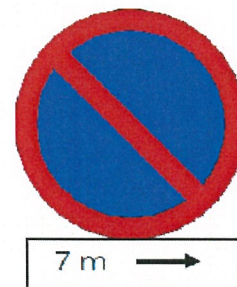


3 Parkverbotsbereiche

Das Parkverbot im Bereich des **Postvorplatzes** direkt angrenzend an den westlichen Fahrbahnrand der **Dr. Franz-Stumpf-Straße** hat durch die Anbringung des Vorschriftenzeichens gemäß § 52 Abs. 13a StVO „Parken verboten“ mit der Zusatztafel mit der Angabe des Gültigkeitsbereiches dieser Beschränkung (7 m) wie abgebildet auf dem bestehenden Beleuchtungsmast zu erfolgen.



Postvorplatz, westlicher Fahrbahnrand der Dr. Franz-Stumpf-Straße, am bestehenden Beleuchtungsmast



4 Ladezonen

Die Beschilderung der beiden **Ladezonen im Bereich Postamt und Gemeindesaal** hat durch die Anbringung der Vorschriftszeichens laut § 52 Abs. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ und der Zusatztafel „Ausgenommen Ladetätigkeit“ mit einer Längenangabe des Gültigkeitsbereiches gemäß der nebenliegenden Abbildung zu erfolgen.

Die Längenangabe 20 m bezieht sich auf die Ladezone vor dem Gemeindesaal, dieses Zeichen ist in der Mitte der Ladezone auf der bestehenden Grünfläche anzubringen. Das Zeichen mit der Längenangabe 15 m definiert die Ladezone südlich des Postamtes und ist an der Südfront des Postgebäudes in einem Abstand von 7,5 m von der bestehenden Laderampe anzubringen.



← 20 m →
ausgenommen
Ladetätigkeit



← 15 m →
ausgenommen
Ladetätigkeit



Bereich Gemeindesaal, vor der bestehenden Mauer beim westlichen Saalzugang



Postvorplatz, Laderampe Postamt, auf Südfassade des Gebäudes



Marktgemeinde Kundl

Einlage

Ausfertigung

Regelungen ruhender Verkehr

Verkehrstechnisches Gutachten

Datum

25.2.2011

Planer

Kundl - Plan 02

Bearbeiter

Hu

PKW-Stellplätze im Ortszentrum

(ohne Massstab)

Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Huter - Hirschruber OG

A-6060 Hall, Sauerstraße 3

Telefon 05223204640, Fax 05223204545-6

E-Mail: info@huterhirschruber.at, www.huterhirschruber.at



Legende:

PKW - Stellplatz öffentlich mit Kurzparkzonenregelung

Stellplatz für Fahrzeuge gehbehinderter Personen

Parkverbot

Anzahl

Ladezone

lfd. Nummer lt. Gutachten

PKW - Stellplatz privat

Beschilde-
rung Kurzparkzone
lt. Gutachten

Bodenmarkierung
lt. RVS 05.03.11

Berechtigung



Dieses Fahrzeug ist von der Verordnung 640-3/2-2011 vom 28.04.2011 der Marktgemeinde Kundl ausgenommen und daher berechtigt im Bereich der Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Kundl zu parken.

amtliches Kennzeichen:

Berechtigter Fahrzeugbenützer

Gültig von: 1.9.2011

Gültig bis: 31.8.2012

Der Bürgermeister

Nr.: 1234